



**Betriebsrat  
Hauptstelle**

Karin Tinhofer  
Karin.Tinhofer@auva.at



**Information**

## Betriebsvereinbarung Zeitkonto

**Ziel:** ein Zeitkonto zum Zwecke des vorzeitigen Pensionsantrittes und des gleitenden Überganges in die Pension zu schaffen

In der Präambel steht zwar, dass diese BV das Ziel hat, die durch den Wegfall der sog. Blockvariantenpension entstandene Lücke zu schließen, jedoch kann das Zeitkonto auch für **Sonderfälle** verwendet werden. Diese werden unter Punkt V. angeführt (erhöhter Pflege- und Betreuungsaufwand sowie Überbrückung bzw. Wiedereingleiten nach Langzeitkrankenstand).

**Wofür gilt das Zeitkonto nicht?** Ansparung Freijahr/Sabbatical

**Für wen gilt die BV?**

alle Mitarbeiter:innen, die einer Betriebsvereinbarung über gleitende Arbeitszeit unterliegen

**Wo wird das Zeitguthaben aufgezeichnet?**

in einem eigenen Saldokonto im PIC (zu unterscheiden vom Gleitzeitkonto)

**Wie viel Zeitguthaben darf ich erwerben?**

bis zu 800 Stunden (=100 Tage)

**Wie viel Zeitguthaben darf ich in den nächsten Durchrechnungszeitraum mitnehmen?**

Maximal 40 Stunden

**Wann darf ich mit dem Aufbau eines Zeitguthabens beginnen?**

Ab Beginn des Dienstverhältnisses

**In welcher Höhe kann ich Zeitguthaben übertragen lassen?**

dies ist nach Alter gestaffelt

bis vollendetes	45 LJ	-> 20 Stunden pro Jahr
ab vollendetem	45 LJ	-> 40 Stunden pro Jahr
ab dem vollendetem	55 LJ	-> 80 Stunden pro Jahr

## Wie kann ich das Zeitguthaben im Bedarfsfall aufbrauchen?

- ➔ Stundenweise oder tageweise
- ➔ Im Einvernehmen mit Führungskraft zu vereinbaren
- ➔ Achtung: keine Abgeltung in Geldform
- ➔ Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses -> 1:1 als Zeitausgleich aufzubrauchen

## SONDERFÄLLE (V.): es gibt Ausnahmen zur Nutzung des Zeitguthabens

- ➔ **BEDINGUNG:** NICHT durch andere gesetzliche oder kollektivvertragsrechtliche Regelungen abgedeckt
- a. **erhöhter Pflege- und Betreuungsaufwand** von nahen Angehörigen oder sonstigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nicht abgedeckt durch z.B. Pflegefreistellung, -karenz oder -teilzeit
- b. **Überbrückung** bzw. **Wiedereingleiten nach Langzeitkrankenstand**
  - langer Krankenstand
  - kein Anspruch auf Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension
    - > nach Auslaufen des Krankengeldes zwecks Überbrückung bis tatsächlichen Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit
    - Ausmaß 1 Monat, oder
    - > nach Auslaufen des Krankengeldes: wenn keine WIETZ möglich ist, um Arbeitszeit für max. 2 Monate zu reduzieren zwecks Wiedereingleitens in den Arbeitsprozess
- ➔ **ACHTUNG:** immer im Einvernehmen mit der Führungskraft!

## Wie funktioniert's?

- ➔ Bekanntgabe des Übertrages des Zeitguthabens an das jeweilige Sekretariat Jeweils 1.2. des Kalenderjahres sowie 1.8. des Kalenderjahres

## Wie lange gilt die BV?

- ➔ Inkrafttreten mit 1.1.2026
- ➔ Vorerst befristet bis 31.12.2026
- ➔ Evaluierungszeitraum bis 31.10.2025 durch die AUVA und ZBR
- ➔ Sollte es zu keiner Verlängerung der Betriebsvereinbarung kommen, kann ein etwaiges Zeitguthaben binnen 3 Jahren aufgebraucht werden. Nicht gekoppelt an Pensionsantritt oder die Sonderfälle